

An die
Präsidentin des Landtages NW
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2283

per Telefax

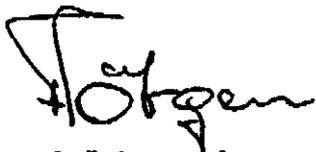
Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder GTK

Sehr geehrte Frau Friebe!

In seiner Sitzung am 27.01.1993 hat der Jugendhilfeausschuß der Stadt Oberhausen die beigelegte Resolution zur beabsichtigten Novellierung des GTK einstimmig beschlossen.

Ich bitte Sie, diese Resolution bei der Anhörung des Gesetzesentwurfs im Landtag am 04.02.1993 mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


F l ö t g e n

Leiter des Jugendamtes

stadt
oberhausen
Der Oberstadtdirektor

Rathaus
Schwartzstraße 72
Postfach 1015 05-06
4200 Oberhausen 1

Telefon 0208-825-1
Telex 856898
Telefax 0208-28159

Stadtparkasse
Oberhausen 101 170
und bei allen anderen
Banken und Sparkassen

Datum

28.01.1993

Ihr Zeichen

I.1 C

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

51

Durchwahl

0208/825-9431

Telefax

24581

Stadtamt

Stadtjugendamt

Verwaltungsgebäude

Concordiastr. 3

Bearbeiter/in

Herr Flötgen

Zimmer Nr.

129

Interfraktionelle
RESOLUTION

zum Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Adressaten: Landtag NW
Landesregierung NW

"Das am 01.01.1992 in Kraft getretene Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder hat bereits im Vorfeld bei zahlreichen Kommunen Befürchtungen ausgelöst, die Aufbringung der investiven sowie der Betriebskosten für Kindergärten könnte durch die Neuordnung überproportional die Städte und Gemeinden belasten. Auch in Oberhausen hatte der Jugendhilfeausschuß in seiner Sitzung am 19.06.1991 auf Vorschlag der SPD-Fraktion eine interfraktionelle Resolution verabschiedet, die dem Landtag NW übermittelt wurde. Schwerpunktartig wurde die Neuordnung der Finanzierung und das damit verbundene zentrale Inkassoverfahren als überarbeitungsbedürftig kritisiert. Leider haben die Oberhausener Bedenken ebenso wie die der anderen Jugendämter und des Städtetages keinen Niederschlag in der endgültigen Fassung des Gesetzes gefunden, so daß die Befürchtung eingetreten ist, daß einerseits durch erhebliche personelle und technische Aufwendungen die Voraussetzung für die Abwicklung des neuen Verfahrens geschaffen werden mußten, andererseits das neue Gesetz zwar das Land und die freien Träger entlastet, jedoch diese Entlastung voll den kommunalen Haushalten aufbürdet.

Nunmehr ist eine dringend notwendige Novellierung des Gesetzes im Gespräch, die gleichzeitig als Chance genutzt werden sollte, die Städte von ihren zusätzlichen Leistungen nach GTK zu entlasten.

Insbesondere werden folgende Nachbesserungen für dringend erforderlich gehalten:

- / Ausfälle bei den Elternbeiträgen dürfen nicht allein zu Lasten der Kommune gehen.

Die im GTK erwartete Deckung der Betriebskosten mit einem Anteil von 19 % durch Elternbeiträge ist in keiner Stadt eingetreten. Es geht nicht an, daß das Land erst dann eintritt, wenn unter 17 % Deckung erreicht werden und dann auch nur mit 50 % Ausgleich. Zur Zeit bleiben in Oberhausen jährlich 950.000,-- DM ungedeckte Beitragsausfälle. Dazu gehört auch eine klare Regelung, wer letztlich die "ganz oder teilweise erlassenen" Beiträge trägt. Verzicht bedeutet Vergrößerung des ungedeckten Anteils; wirtschaftliche Jugendhilfe bedeutet zusätzliche städtische Belastung.

✓ Formelle Ungereimtheiten bei Elternbeiträgen und Betriebskosten müssen ausgeräumt werden.

Die Heranziehung der "Personenberechtigten" bereitet in der Praxis Schwierigkeiten, wenn diese mittellos sind; es sollte der "Unterhaltspflichtige" herangezogen werden.

Die Sachkostenpauschale sollte nicht an die tatsächlichen Personalkosten gekoppelt werden. Diese Regelung benachteiligt Träger mit jungen Kräften gegenüber anderen mit älteren Teams.

Betriebskostenförderung von Elterninitiativen darf nicht von vorausgegangener Investitionsförderung abhängig sein, da von diesen Gruppen keine langjährige Zweckbindung garantiert werden kann.

✓ Die Förderung der Bau- und Einrichtungskosten ist der tatsächlichen Entwicklung anzupassen.

Das GTK (§13) sieht im Normalfall eine Investitionsförderung von 50 % Land und 25 % Stadt vor. Tatsächlich liegt der Landeszuschuß inzwischen unter 40 % der realen Kosten. Dadurch steigt der städt. Anteil automatisch auf 35 % .

✓ Es fehlen Möglichkeiten der kurzfristigen Umsetzung von veränderten Versorgungsquoten

Noch nicht erreichte 90 %-Deckung und durch das Schwangerenhilfegesetz proklamierter Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schaffen Zwänge zur schnellen Realisierung von Neubauten und günstigen Lösungen. Aus Sicht der Kommune kann der Rechtsanspruch ohne die entsprechende finanzielle Ausstattung nicht eingelöst werden. Wenn auch fehlende Bauflächen und der Arbeitsmarkt für Fachpersonal diesem Bemühen Grenzen setzen, so ist doch durch vertretbare Einschränkungen in den Bau- und Fachstandards neuer Objekte eine Entlastung der Kostenseite zu erreichen. Bewährte Umsetzungen von Raumprogrammen sollten zur Reduzierung des Planungs- und Ausführungsaufwandes als Module obligatorisch gemacht werden.

✓ Eine Erhöhung der Gruppenstärke ist kein Rezept für die dauerhafte Schaffung neuer Plätze.

Sie kann allenfalls für begrenzte Zeit Fehlbedarfe überbrücken, wenn sie mit Augenmaß gehandhabt wird; d. h. daß das Raumprogramm, die Frequentierung und der Personalschlüssel der KTE dieses vertretbar erscheinen lassen, und auch nur solange, bis die gewünschte Bedarfsdeckung im Einzugsbereich erreicht ist.

...

Bereits in seiner ersten Fassung sollte das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder folgende Ziele verfolgen:

"eine angemessene Neuordnung der Finanzierung,
die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter
und keine Mehrkosten für das Land und die Kommunen."

Der Landtag NW sollte die angestrebte Novellierung des Gesetzes als Chance nutzen, im zweiten Anlauf diese Ziele in das Gesetz einzuarbeiten. Eine rechtzeitige Beteiligung der Kommunen wäre dabei sicherlich hilfreich."

Oberhausen, den 27.01.1993